



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Über die
Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
Hannberger Str. 5
91093 Heßdorf

an die Gemeinde Heßdorf
Herrn 1. Bgm. Gotthardt o. V. i. A.

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner/in: Fr. Bauer

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 04.05.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasseranlagen der Gemeinde Heßdorf:

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Baugebiet „Heßdorf Nord 2“ in den Grünaubach; Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anlagen

1 Ordner Planunterlagen

1 Beginns- und Fertigstellungsanzeige

1 Empfangsbekanntnis

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Heßdorf, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem bestehenden Baugebiet „Heßdorf Nord 2“ in den Grünaubach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 803-1000
Telefax 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-1001
Telefax 09193 20-491001

E-Mail poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG

IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Heßdorf Flur-Nr. 1470 in den Grünaubach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 638195; Nordwert: 5499354.

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis ist die wasserrechtliche Planung vom November 2024 der GBi- Kommunale Infrastruktur GmbH und Co. KG, Herzogenaurach, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 28.07.2025 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Das Wohngebiet „Heßdorf Nord 2“ wird über eine Kanalisation im Trennsystem entwässert.

Die häuslichen Abwässer werden über einen Schmutzwasserkanal entlang der Anliegerstraße „Nordring“ gesammelt und in den Mischwasserkanal der „Erlanger Straße“ eingeleitet.

Niederschlagswasser aus dem angeschlossenen Einzugsgebiet wird in einem Regenwasserkanal gesammelt und an den nordöstlichen Rand des Wohngebietes weitergeleitet. Dort wird das Niederschlagswasser in ein bestehendes Regenrückhaltebecken ($V_{\text{vorh}} = 328 \text{ m}^3$) eingeleitet und zurückgehalten. Der Einstau des RRB erfolgt über einen Drosselschacht mit integrierter Lochblende $\varnothing 140 \text{ mm}$.

In den Drosselschacht soll ein Havarieschieber nachinstalliert werden.

Der Drosselabfluss wird über eine Verrohrung DN 300 unter der St 2240 geführt und läuft in einen bestehenden Entwässerungsgraben ein. Dieser offene Graben leitet auf ca. 250 m entlang des Flurwegs „Klingenweg“ Niederschlagswasser ab und leitet in den Grünaubach ein. Die Einleitung besteht seit längerer Zeit. Die bestehende Erlaubnis endete zum 31.12.2025.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Einleitstelle Heßdorf Nord 2
Benutztes Gewässer	Grünaubach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Grünaubach – Seebach – Main-Donau-Kanal – Regnitz – Main - Rhein

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis endet am **31.05.2046**.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

1.6.1.1 **Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,29 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Einleitstelle Heßdorf Nord 2	20	325	0,2	Bescheid

Der Drosselabfluss des RRB ist bis spätestens 30.06.2026 auf den geplanten Drosselabfluss einzustellen.

1.6.1.2 Niederschlagswassereinleitung

Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

1.6.1.3 Notwendige Vorkehrungen zur Würdigung der Lage am WSG „Heßdorf“

Bei Unfällen, die schädliche Einwirkungen auf den Grünaubach und auf das Wasserschutzgebiet haben können, ist die Einleitung mit Hilfe eines Havarieschiebers zu unterbinden und sofort das zuständige Polizeirevier, die Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserversorgungsunternehmen (Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe) und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

1.6.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Der Drosselschacht des RRB ist mit einem Havarieschieber bis zum 31.10.2026 nachzurüsten.

1.6.3 Betrieb und Unterhaltung

1.6.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.6.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist am RRB der Drosselschacht mindestens 1-mal jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

Die Regenwasserkanalisation ist 1-mal jährlich einer einfachen Sichtprüfung und mindestens 1/10a einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen. Die Einleitungsstelle in den Grünaubach ist nach Regenereignissen zu kontrollieren.

1.6.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

1.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

1.6.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

1.6.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen (Nachrüstung Havarieschieber und Änderung des Drosselabflusses) entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.6.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne (mit Unterschriften) unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung

1.6.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke, den Entwässerungsgraben entlang des Flurweges „Klingenweg“, sowie den Grünaubach von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.7 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fische, Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden.

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Grünaubaches nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

Das ist in aller Regel dann der Fall, wenn die Entlastungsbauwerke ausreichend dimensioniert sind und somit eine Einleitung von Regenwasser in den Grünaubach unterbleibt, das mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet ist.

Ein zu schnelles Anspringen des Entlastungsbauwerkes würde genau diese Belastungen nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinstlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen.

Ein geregeltes Einleiten in den Grünaubach muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

1.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Die Gemeinde Heßdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR für die Einleitungserlaubnis festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 546,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Heßdorf hat mit Schreiben vom 12.12.2024 für die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „Heßdorf Nord 2“ von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 1,29 ha in den Grünaubach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken und die Untere Naturschutzbehörde gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Heßdorf und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese

berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der Roteinträge des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Art. 6 Abs.1 BayAbwAG)

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Heßdorf nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

4. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

5. Notüberlauf

Der Notüberlauf der Regenrückhalteanlage ist gemäß technischem Regelwerk für den maximal möglichen Zufluss in die Regenrückhalteanlage auszulegen.

Die schadlose Ableitung des Notüberlaufes liegt in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Die schadlose Ableitung ist sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 03.12.2025, Az. 4.3-4536-EHR 9.1-19468/2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
z. Hd. Herrn Baier
Maiacher Str. 60d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt